Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln

Bereitgestellt am 30.10.2026 **Nr. 10H/2026**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Vorkaufsrechtssatzung gem. § 25 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Apenbergs / Schillings Grund	**2**
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Flächennutzungsplanänderung 31 „Sondergebiet Wind und PV“ Stadt Hameln im Ortsteil Afferde	**5**
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 BauGB - Bebauungsplan Nr. 613 „Unter dem Schecken“ Stadt Hameln im Ortsteil Afferde	**8**

Bekanntmachung

Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Hameln der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 die Aufhebung von Teilbereichen der bestehenden Vorkaufsrechtssatzung im Bereich des Apenbergs / Schillings Grund vom 10.03.2021 beschlossen. Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wurde die vorgenannte Vorkaufsrechtssatzung mit der nachfolgenden reduzierten Abgrenzung beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen. Die jeweils umfassten Flurstücke sind auf dem untenstehenden Plan vermerkt.

Die zwei Teilbereiche werden wir folgt begrenzt:

Teilbereich 1:

Im Norden durch die Straße „Einsiedlerbach“

Im Osten durch die westliche Grenze des Baugebietes des Bebauungsplans Nr. 556 „Einsiedlerbach“

Im Süden durch ein vorhandenes Gartengrundstück

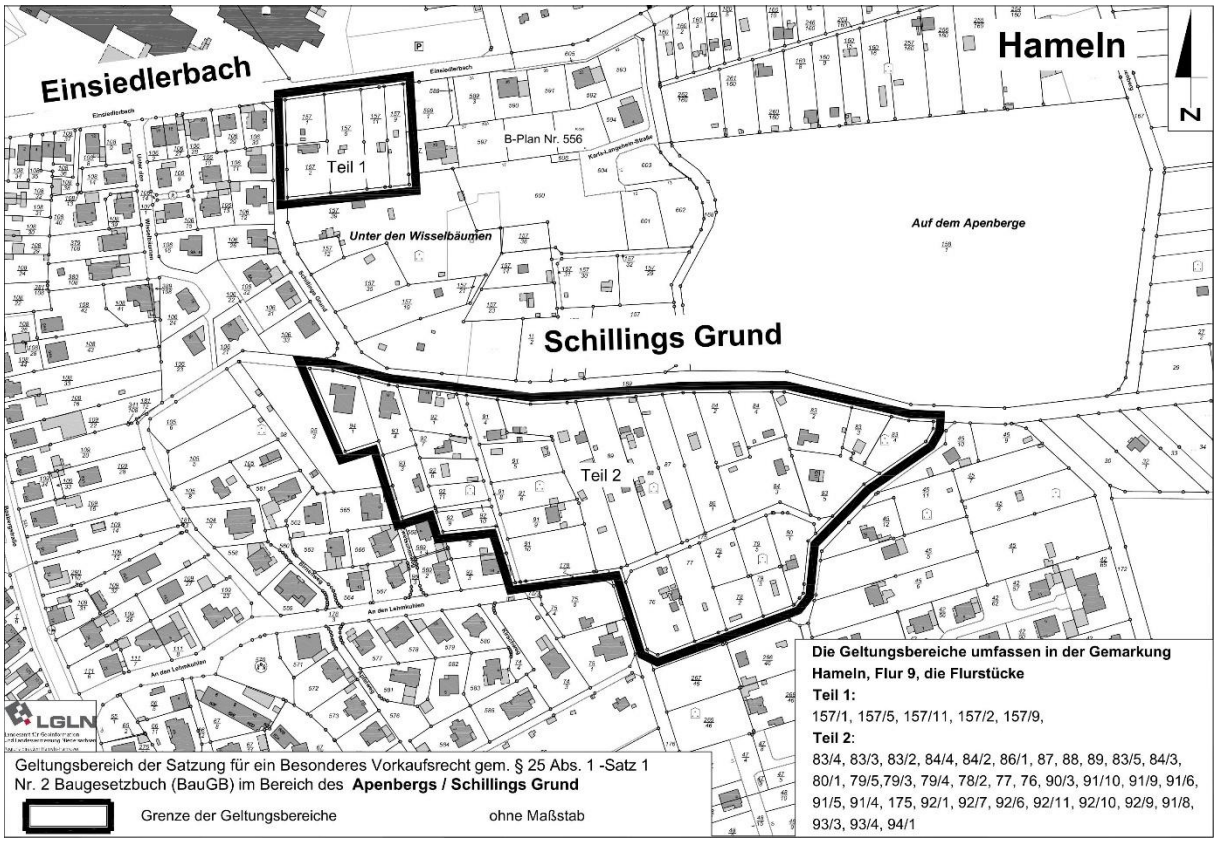
Im Westen durch die Straße „Schillings Grund“

Teilbereich 2:

Im Norden durch die Straße „Schillings Grund“

Im Osten und Süden durch vorhandene Wege zwischen den Straßen „An den Lehmkuhlen“ und „Schillings Grund“

Im Westen durch ein vorhandenes Gartengrundstück



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Rücknahme von Teilbereichen wurde aufgrund von veränderten städtebaulichen, wohnungsmarktbezogenen und ökologischen Rahmenbedingungen vorgenommen. Die Ziele der Vorkaufsrechtssatzung werden künftig auf diejenigen Flächen konzentriert, deren Entwicklung mittelfristig realistisch und städtebaulich sinnvoll erscheint. Die neu abgegrenzte Vorkaufsrechtsatzung stellt eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Bodenbevorratung der Stadt Hameln sicher.

Einsichtnahme und Auskunft:

Das vorgenannte Vorkaufsrecht kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202 1482 / E-Mail: bauleitplanverfahren@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannte Satzung ist auch im Internet einsehbar unter:
https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de/startseite zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich Apenberg / Schillings Grund tritt in der vorliegenden reduzierten Fassung mit der Bekanntmachung gemäß § 25 BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister Hameln, den 30.10.2026

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Flächennutzungsplan Änderung 31 „Sondergebiet Wind und PV“, Stadt Hameln im Ortsteil Afferde

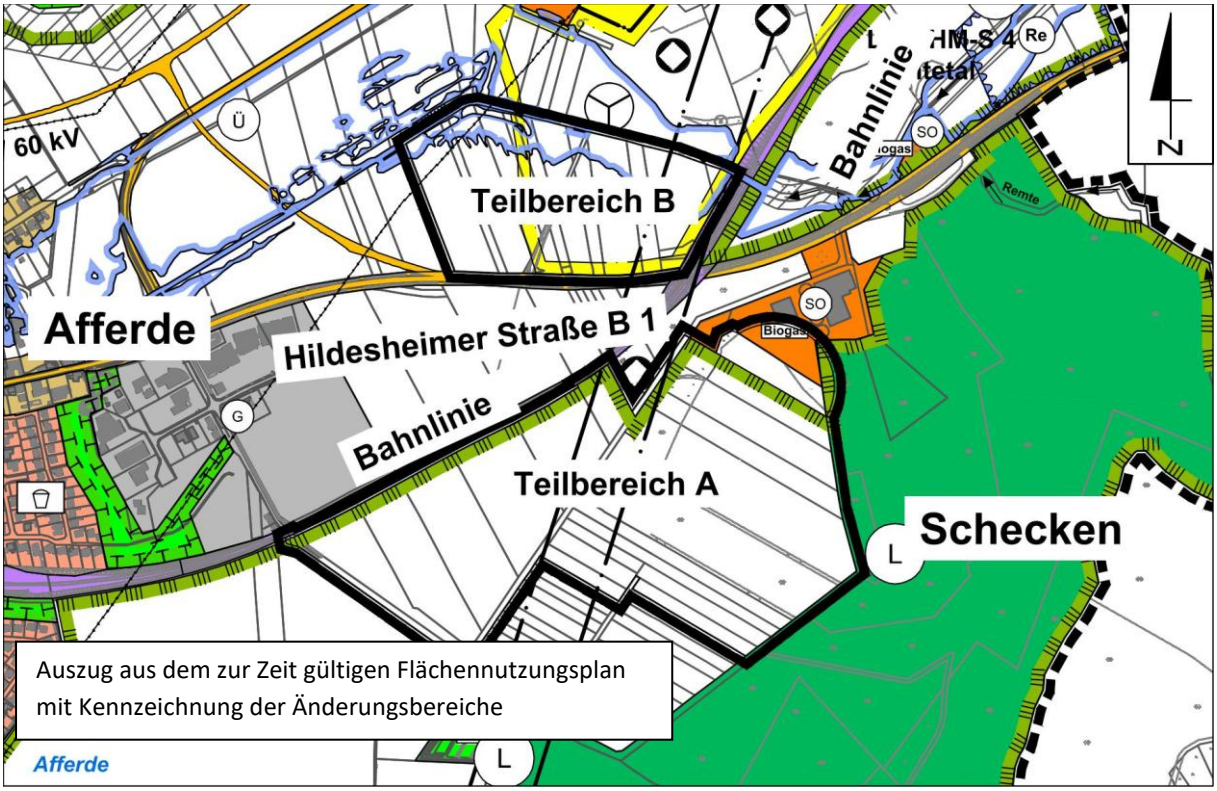
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:
Das Plangebiet befindet sich östlich des Ortsteils Afferde und umfasst zwei räumlich getrennte Teilbereiche. Der Teilbereich A weist eine Größe von ca. 28 ha auf, der Teilbereich B umfasst ca. 10 ha. Sie werden wie folgt umgrenzt:

und werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich A:
im Nordwesten durch den Verlauf der Eisenbahnstrecke Elze-Löhne,
im Südwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
im Osten durch Wald (Schecken),
im Nordosten durch die Flächen einer bestehenden Biogasanlage.

Teilbereich B:
im Norden durch den Verlauf der Remte,
im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
im Osten durch den Verlauf der Eisenbahnstrecke Elze-Löhne,
im Süden durch die Hildesheimer Straße (Bundesstraße (B) 1).



Auszug aus dem zur Zeit gültigen Flächennutzungsplan
mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:
Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik sowie zweier Windenergieanlagen. Die Vorhaben teilen sich auf die Teilbereiche wie folgt auf: Die Windenergieanlagen sowie Freiflächen-Photovoltaik sind im Teilbereich A geplant. Die PV-Anlagen und die Windenergieanlagen werden aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht auf gleicher Fläche kombiniert. Zudem soll zusätzlich auch die Möglichkeit einen Batteriespeicher zu errichten planerisch gegeben werden.

Im Teilbereich B sind keine Windenergieanlagen vorgesehen. Hier soll Freiflächen-Photovoltaik und ggf. ebenfalls ein Batteriespeicher vorgesehen werden.

Mit dem Vorhaben soll der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Hameln weiter vorangetrieben und ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele geleistet werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hameln stellt die betroffenen Bereiche derzeit überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dar. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist daher die 31. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese wird gemäß § 8 (3) BauGB parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführt. Ziel der Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der voraussichtlichen Zweckbestimmung „Wind und Photovoltaik“ im Teilbereich A und im Teilbereich B mit der voraussichtlichen Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Verfahrensart:
Die Flächennutzungsplan Änderung 31 „Sondergebiet Wind und PV“ wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 613 „Unter dem Schecken“ aufgestellt.

Der aktuelle Verfahrens- und Bearbeitungsstand zur vorgenannten Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 / 202 1482 / E-Mail: bauleitplanung@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister Hameln, den 30.10.2026

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 613 „Unter dem Schecken“, Stadt Hameln im Ortsteil Afferde

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans als Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m § 12 BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:
Das Plangebiet befindet sich östlich des Ortsteils Afferde und umfasst zwei räumlich getrennte Teilbereiche. Der Teilbereich A weist eine Größe von ca. 28 ha auf, der Teilbereich B umfasst ca. 10 ha.

Die Teilbereiche umfassen folgende Flurstücke:

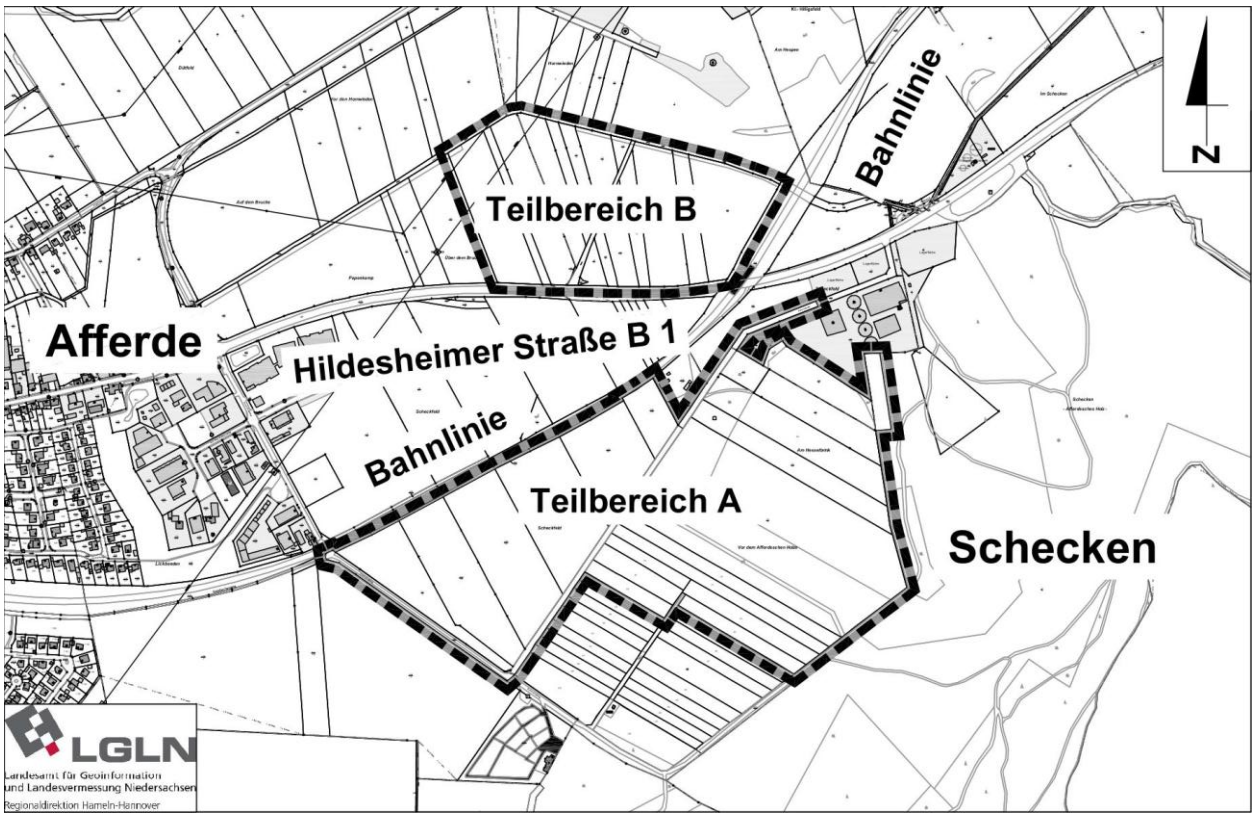
Teilbereich A: Gemarkung Afferde, Flur 3: 50/1, 183/2, 181/0, 318/52, 234/55, 233/56, 229/57, 228/58, 82/0, 81,0, 78/0, 77/0, 76/0, 70/1, 67/1, 65/0, 64/2, 64/1, 79/0, 80/0; Flur 4: 28/2 tlw. 20/0; Flur 5: 7/6 tlw.,

Teilbereich B: Gemarkung Afferde, Flur 3: 39/1, 38/1, 37/4 37/3; Flur 4: 11/1, 11/3, 12/3, 12/5, 14/3, 29/4, 29/3, 11/5, 12/8, 12/7, 14/2, 15/2, 18/5, 18/7,

und werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich A:
im Nordwesten durch den Verlauf der Eisenbahnstrecke Elze-Löhne,
im Südwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
im Osten durch Wald (Schecken),
im Nordosten durch die Flächen einer bestehenden Biogasanlage.

Teilbereich B:
im Norden durch den Verlauf der Remte,
im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
im Osten durch den Verlauf der Eisenbahnstrecke Elze-Löhne,
im Süden durch die Hildesheimer Straße (Bundesstraße (B) 1).



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:
Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik sowie zweier Windenergieanlagen. Die Vorhaben teilen sich auf die Teilbereiche wie folgt auf: Die Windenergieanlagen sowie Freiflächen-Photovoltaik sind im Teilbereich A geplant. Die PV-Anlagen und die Windenergieanlagen werden aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht auf gleicher Fläche kombiniert. Zudem soll zusätzlich auch die Möglichkeit einen Batteriespeicher zu errichten planerisch gegeben werden.

Im Teilbereich B sind keine Windenergieanlagen vorgesehen. Hier soll Freiflächen-Photovoltaik und ggf. ebenfalls ein Batteriespeicher vorgesehen werden.

Mit dem Vorhaben soll der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Hameln weiter vorangetrieben und ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele geleistet werden.

Verfahrensart:
Der Bebauungsplan wird als Vorhaben- und Erschließungsplan („Vorhabenbezogener Bebauungsplan“) gem. § 12 BauGB mit entsprechendem Durchführungsvertrag aufgestellt werden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Der aktuelle Verfahrens- und Bearbeitungsstand zur vorgenannten Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 / 202 1482 / E-Mail: bauleitplanung@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister Hameln, den 30.10.2026